



STADT MAHLBERG

Ortenaukreis

Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am 03.04.2017 die nachstehende Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Groß-Eltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung vom 27.07.2015 außer Kraft.

Mahlberg, den 4. April 2017

Benz, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis Anlage zur Bestattungsgebührenordnung vom 03.04.2017

| Ziffer | Amtshandlung/Gebührentatbestand/Leistung | Gebühr in € |
|------------|---|-------------|
| 1 | Verwaltungsgebühren | |
| 1.1 | Bearbeitung Sterbefall | 84 € |
| 1.2 | Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 23 € |
| 1.3 | Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| | a) Einzelfall | 11 € |
| | b) Befristete Zulassung auf 2 Jahre | 47 € |
| 1.4 | Zulassung auf gewerbsmäßige Grabpflege auf 2 Jahre | 53 € |
| 1.5 | Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 65 € |
| 2. | Benutzungsgebühren | |
| 2.1 | für die Inanspruchnahme von Leichenträgern je Träger | 85 € |
| 2.2 | für die Bestattung | |
| | a) von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren | 574 € |
| | b) von Personen unter 5 Jahren | 231 € |
| | c) im Tiefgrab | 621 € |
| | d) für die Beisetzung von Aschen (Urnen) im Grab | 204 € |
| | e) für die Beisetzung von Aschen (Urnen) in der Urnenwand | 152 € |
| | f) Begleitung Trauerfeier ohne Bestattung | 42 € |
| 2.2.1 | ein Zuschlag an Samstagen zu 2.1 – 2.2 von je | 50 % |
| 2.2.2 | ein Zuschlag an Sonn- und Feiertagen zu 2.1 – 2.2 von je | 60 % |
| 2.2.3 | ein Zuschlag zu 2.1 – 2.2 vom 01.04. – 30.09. bei Bestattungen nach 17.00 Uhr und vom 01.10. – 31.03. für Bestattungen nach 16.00 Uhr | 30 % |

| | | |
|--|--|---------|
| 2.3 | für die Verleihung von Grabnutzungsrechten/Grabnutzungsgebühren | |
| 2.3.1 Reihengräber | a) Reihengrab | 1.030 € |
| | b) Kindergrab | 536 € |
| | c) Urnenreihengrab | 549 € |
| | d) Urnenwandreihengrab | 549 € |
| | e) Urnenhaingrab im gärtnergepflegten Grabfeld | 536 € |
| 2.3.2 Wahlgräber | Einzelgrab Tiefgab | 1.552 € |
| | Doppelgrab einfachtief | 1.854 € |
| | Doppelgrab doppeltief | 2.554 € |
| | Urnen-doppelgrab einfachtief | 906 € |
| | Urnen-doppelgrab doppeltief | 1.304 € |
| | Urnenwandwahlgrab 3. und 4. Urnenwand (2er-Belegung) | 855 € |
| Urnenwandwahlgrab übrige Urnenwände (3er-Belegung) | 1.071 € | |
| 2.4 | Benutzung der Aussegnungshalle | |
| | a) für Trauerfeiern | 284 € |
| | b) Benutzung der Kühlzelle pro Tag | 27 € |
| | c) Benutzung Zelle ohne Kühlung pro Tag | 13 € |
| 2.5 | Zuschlag für Auswärtige* auf Ziffer 2.3 und 2.4 | 50 % |
| 2.6 | Sonstige Leistungen a) für das Aufgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft der aktuelle Stundensatz b) Zuschlag zu 2.2 in besonders erschwerten Fällen von je | 20 % |
| 2.7 | Benutzung der Orgel in der Einsegnungshalle | 10 € |

*Auswärtige im Sinne der Bestattungsgebührenordnung sind Personen, die in Mahlberg niemals einen Wohnsitz hatten.

In Härtefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.